

Beschluss

A.
pp.

B.
Die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Siegen sind ab dem **04.09.2019** wie folgt verteilt:

Es bearbeiten:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Springer:

- 1.1. Verwaltungssachen,
- 1.2. Entscheidungen über die Ablehnung einer Richterin/eines Richters,
- 1.3. Entscheidungen gemäß §§ 23 VI und VII, § 33 II, § 39 IV, § 46 II und § 47 SchAGNW,
- 1.4. Entscheidungen gemäß Art. XI § 1 des KostÄndGes. (Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften),
- 1.5. die Stiftungssachen, Entscheidungen gemäß § 13 Justizverwaltungs-kostenordnung und Hinterlegungssachen
- 1.6. die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Gerichten zugewiesenen Sachen, auch wenn sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten einschließlich der Aufgaben gemäß §§ 87 g, h, i des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen), mit den Endziffern 0,2,6.
- 1.7. Erzwingungshauptsachen, auch soweit sie Jugendliche betreffen – insoweit als Jugendrichter handelnd – und Entscheidungen nach § 62 OWiG mit den Endziffern 2, 6 und 0.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Solbach

Zivilabteilung

2. Richter am Amtsgericht Solbach:

-ständiger Vertreter des Direktors-

- 2.1. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1a ersichtlichen Vorschaltliste und die bisher von der Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen bearbeiteten C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß der Verteilungsliste aus der Anlage 1b,

2.2. Verwaltungssachen

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Springer.

3. Richter am Amtsgericht Dr. Wonschik:

- Mitglied des Präsidiums -

- 3.1. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 a ersichtlichen Vorschaltliste und die bisher von der Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen bearbeiteten C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß der Verteilungsliste aus der Anlage 1b.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vöckel.

4. Richter am Amtsgericht Vöckel:

- 4.1. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 a ersichtlichen Vorschaltliste und die bisher von der Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen bearbeiteten C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß der Verteilungsliste aus der Anlage 1b,
- 4.2. die Landwirtschaftssachen und die Verteilungssachen aufgrund des § 75 des Flurbereinigungsgesetzes,
- 4.3. die Registersachen mit den Endziffern 4 bis 7 sowie die unternehmensrechtlichen Verfahren gemäß § 23a Abs. 2 Nr. 4 GVG, § 375 FamFG mit den Endziffern 4-7,
- 4.4. Verfahren nach der InsO einschließlich der zugehörigen AR-Sachen mit den Endziffern 1 und 3,
- 4.5. Verfahren nach dem ZVG mit den Endziffern 1 und 3,
- 4.6. Verteilungsverfahren (§§ 872 ff ZPO) mit den Endziffern 1 und 3,
- 4.7. die M-Sachen mit der Endziffer 4, 5 und 6.

Vertreter: zu 4.1. Richter am Amtsgericht Dr. Wonschik
zu 4.2. bis 4.7. Richterin am Amtsgericht Becker
zu 4.3. bis 4.6. auch: Richterin am Amtsgericht Kuschmann

5. Richterin am Amtsgericht Becker:

- 5.1. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 a ersichtlichen Vorschaltliste und die bisher von der Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen bearbeiteten C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß der Verteilungsliste aus der Anlage 1b,

- 5.2. Verfahren nach der InsO einschließlich der zugehörigen AR-Sachen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 9, 0
- 5.3. Verfahren nach dem ZVG mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 9, 0
- 5.4. Verteilungsverfahren (§§ 872 ff ZPO) mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 9, 0
- 5.5. die M-Sachen mit den Endziffern 3, 8, 9 und 0
- 5.6. die Registersachen mit den Endziffern 1-3 sowie die unternehmensrechtlichen Verfahren gemäß § 23a Abs. 2 Nr. 4 GVG, § 375 FamFG mit den Endziffern

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vöckel
zu 5.2. bis 5.6. auch: Richterin am Amtsgericht Kuschmann

Betreuungsgericht

6. Richter am Amtsgericht Kühr:

- Beauftragter des Arbeitgebers in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen gem. § 98 SGB IX -

- 6.1. die Geschäfte des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen (ohne Familiensachen) nach dem FamFG einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfeersuchen mit den Buchstaben B, I, K und X.

Vertreter: Richterin Althaus
Richterin am Amtsgericht Kuschmann
Richterin Paulini
Richter Pieper

7. Richterin am Amtsgericht Kuschmann:

-weitere Aufsicht führende Richterin-

- 7.1. die Geschäfte des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen (ohne Familiensachen) nach dem FamFG einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfeersuchen mit den Buchstaben H und Sch,,
- 7.2. die Registersachen mit den Endziffern 8, 9 und 0, sowie die unternehmensrechtlichen Verfahren gemäß § 23a Abs. 2 Nr. 4 GVG, § 375 FamFG mit den Endziffern 8, 9 und 0,
- 7.3. Verfahren nach der InsO einschließlich der zugehörigen AR-Sachen mit den Endziffern 5 und 7,
- 7.4. die Verfahren nach dem ZVG mit den Endziffern 5 und 7,
- 7.5. die Verteilungsverfahren (§§ 872 ff ZPO) mit den Endziffern 5 und 7.
- 7.6. Personenstandssachen,
- 7.7. Verwaltungssachen.

Vertreter: zu 7.1. Richterin Paulini
Richterin Althaus
Richter Pieper

zu 7.2. bis 7.6. Richter am Amtsgericht Vöckel
Richterin am Amtsgericht Becker
zu 7.7.: Direktor des Amtsgerichts Dr. Springer
Richter am Amtsgericht Solbach

8. Richter Pieper:

- 8.1. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 a ersichtlichen Vorschaltliste und die bisher von der Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen bearbeiteten C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß der Verteilungsliste aus der Anlage 1b,
- 8.2. sämtliche Sachen nach den §§ 43 bis 50 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfeersuchen,
- 8.3. die Angelegenheiten Beratungshilfe, Grundbuchsachen und Kirchenaustritte,
- 8.4. die Geschäfte des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen (ohne Familiensachen) nach dem FamFG einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfeersuchen mit den Buchstaben C, F, G, S und Z.

Vertreter: Richterin Paulini
Richterin Althaus
Richterin am Amtsgericht Kuschmann

9. Richterin Paulini:

- 9.1. die Geschäfte des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen (ohne Familiensachen) nach dem FamFG einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfeersuchen mit den Buchstaben D, E, L, N, O, P, St, T und V.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kuschmann
Richterin Althaus
Richter Pieper

10. Richterin Althaus:

- 10.1 die Geschäfte des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen (ohne Familiensachen) nach dem FamFG einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfeersuchen mit den Buchstaben A, J, M, Q, R, U, W und Y.

Vertreter: Richter Pieper
Richterin Paulini
Richterin am Amtsgericht Kuschmann

Familiengericht

11. Richter am Amtsgericht Schütz:

- 11.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2) und die bisher von der Richterin Picur bearbeiteten Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2b),
- 11.2. die Adoptionssachen,
- 11.3. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 a ersichtlichen Vorschaltliste und die bisher von der Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen bearbeiteten C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß der Verteilungsliste aus der Anlage 1b.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Geiß-Albohr.

12. Richterin am Amtsgericht Christ:

- 12.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2)
- 12.2. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 a ersichtlichen Vorschaltliste und die bisher von der Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen bearbeiteten C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß der Verteilungsliste aus der Anlage 1b,
- 12.3. die M-Sachen mit der Endziffer 1, 2 und 7,
- 12.4. die Sachen des Erbregisters aus den Buchstaben A bis K mit entsprechenden Rechtshilfeersuchen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Celik

13. Richter am Amtsgericht Schelzke:

-Mitglied des Präsidiums-

- 13.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2),
- 13.2. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 a ersichtlichen Vorschaltliste und die bisher von der Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen bearbeiteten C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß der Verteilungsliste aus der Anlage 1b,

Vertreter: Richterin Scheepers.

14. Richter am Amtsgericht Celik :

-Mitglied des Präsidiums –

-Beauftragter für den Datenschutz –

- 14.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2),
- 14.2. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 a ersichtlichen Vorschaltliste und die bisher von der Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen bearbeiteten C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß der Verteilungsliste aus der Anlage 1b

Vertreter : Richterin am Amtsgericht Christ.

15. Richterin am Amtsgericht Geiß-Albohr:

- 15.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schütz.

16. Richterin Scheepers:

- 16.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2),
- 16.2. die Strafsachen aus den Buchstaben E, H und Sch einschließlich Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen. soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,

Vertreter Richter am Amtsgericht Schelzke

Strafabteilung

17. Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner:

- 17.1. die Strafrichtersachen aus den Buchstaben G, I, K, L, R und U einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur

Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,

- 17.2. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sie unter „D“ des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidungen nach §§ 81, 81 a StPO mit den Endziffern 9 und 0,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Stark
zu 17.2. auch: Richterin am Amtsgericht Kuhli
Richter am Amtsgericht Witte
Richterin Manthei
Richterin am Amtsgericht Hennrichs.

18. Richterin Manthei:

- 18.1. die Strafsachen aus den Buchstaben B, J, M, und Z einschließlich Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,
- 18.2. sämtliche Privatklegesachen,
- 18.3. die Geschäfte des zweiten Richters am Amtsgericht im erweiterten Schöffengericht,
- 18.4. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sie unter „D“ des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidungen nach §§ 81, 81 a StPO mit den Endziffern 3 und 4,
- 18.5. die Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 bis 432 FamFG (Abschiebehafthsachen, Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz) mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9.
- 18.6. die Sachen des Erbregisters aus den Buchstaben L bis Z mit entsprechenden Rechtshilfeersuchen, Sachen des Urkundsregisters mit Ausnahme der Angelegenheiten in Beratungshilfesachen, Grundbuchsachen und Kirchnaustritte (= Richterzuständigkeit).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Witte
zu 18.4 auch: Richter am Amtsgericht Stark
Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner,
Richterin am Amtsgericht Hennrichs
Richterin am Amtsgericht Kuhli

19. RichterIn am Amtsgericht Kuhli:

- Mitglied des Präsidiums -

- 19.1. die Geschäfte des Jugendrichters-
- 19.2. einschließlich der Strafbefehlssachen sowie Rechtshilfeersuchen aus den Buchstaben L bis Z sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt oder eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung nach §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen,
- 19.3. die Strafsachen, die vor dem Jugendschöffengericht anhängig werden, aus den Buchstaben L bis Z, auch insoweit das Verfahren vor dem Jugendrichter eröffnet oder verhandelt wird oder dem Jugendschöffengericht zwecks Übernahme nach § 209 Abs. 2 oder § 225 Abs. 1 StPO vorgelegt worden ist sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt oder eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung nach §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen.
- 19.4. die Geschäfte des Vollzugsleiters in Jugendarrestsachen gemäß Erlass des Justizministers von Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1976 – 4411 IV A 18-.,
- 19.5. die Strafrichtersachen aus den Buchstaben C, D und T einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen. soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt.
- 19.6. die CS-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 2, 8, 9 und 0 mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten,
- 19.7. die Wahl und Auslosung der Jugendschöffen,
- 19.8. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sei unter „D“ des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidungen nach §§ 81, 81 a StPO mit der Endziffer 8.

Vertreter: RichterIn am LG Dr. Al-Deb`i-Mießner
zu 19.8. auch: RichterIn am Amtsgericht Dr. Grüttner
RichterIn Manthei
Richter am Amtsgericht Witte
Richter am Amtsgericht Stark
RichterIn am Amtsgericht Hennrichs

20. RichterIn am Landgericht Dr. Al-Deb`i-Mießner:

- 20.1. die Geschäfte des Jugendrichters einschließlich der Strafbefehlssachen sowie

die Rechtshilfeersuchen aus den Buchstaben A bis K sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt oder eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung nach §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen,

- 20.2. die Strafrichtersachen, die vor dem Jugendschöffengericht anhängig werden, aus den Buchstaben A bis K, auch insoweit das Verfahren vor dem Jugendrichter eröffnet oder verhandelt wird oder dem Jugendschöffengericht zwecks Übernahme nach § 209 Abs. 2 oder 225 Abs. 1 StPO vorgelegt worden ist sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt oder eine Führungsaufsicht beziehen.

Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung nach §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen.

Vertreter Richterin am Amtsgericht Kuhli

21. Richterin am Amtsgericht Hennrichs:

- 21.1. die Strafrichtersachen aus dem Buchstaben W und S (ohne Sp, St und Sch) einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,

- 21.2. die Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 1, 5 bis 7 mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten,

- 21.3. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sie unter „D“ des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidung nach §§ 81, 81 a StPO mit der Endziffer 7.

Vertreter: Richter Schmidt

Zu 21.3 auch: Richter am Amtsgericht Stark,
Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner
Richter am Amtsgericht Witte
Richterin Manthei
Richterin am Amtsgericht Kuhli

22. Richter am Amtsgericht Witte:

-weiterer Aufsicht führender Richter-

- 22.1. die Strafrichtersachen aus den Buchstaben F, N, O, Q und Y einschließlich Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen. soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,
- 22.2. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sie unter „D“ des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidungen nach §§ 81, 81 a StPO mit den Endziffern 5 und 6,
- 22.3. die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Gerichten zugewiesenen Sachen, auch wenn sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten einschließlich der Aufgaben gemäß §§ 87 g, h, i des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen), mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9,
- 22.4. die Erzwingungshaftsachen, auch soweit sie Jugendliche betreffen – insoweit als Jugendrichter handelnd – und Entscheidungen nach § 62 OWiG mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9.
- 22.5. die Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 bis 432 FamFG (Abschiebehafthsachen, Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz) mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8.

Vertreter:

Richterin Manthei
 zu 22.2.auch Richter am Amtsgericht Stark,
 Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner
 Richterin am Amtsgericht Hennrichs
 Richterin am Amtsgericht Kuhli

23. Richter am Amtsgericht Stark:

- Mitglied des Präsidiums –
- Fortbildungsbeauftragter-

- 23.1. alle Schöffensachen, auch soweit Strafbefehl beantragt ist oder das Verfahren vor dem Strafrichter eröffnet oder verhandelt wird einschl. Bewährungsaufsichten,
- 23.2. alle Schöffensachen, in denen die Hinzuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beantragt ist,
- 23.3. die Strafrichtersachen aus dem Buchstaben Sp, St, V und X einschließlich Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser

- Entscheidung gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,
- 23.4. die Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit der Endziffer 3 und 4 mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten,
 - 23.5. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen, in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt, und zwar betreffend die Einzelrichterstrafsachen, nur soweit sie bis zum 31. Mai 2000 eingegangen sind,
 - 23.6. die Entscheidungen in den Verfahren nach dem § 163 c StPO (Freiheitsentzug zur Feststellung der Identität),
 - 23.7. die Wahl und Auslosung der Schöffen mit Ausnahme der Jugendschöffen,
 - 23.8. alle beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff StPO, in denen der Beschuldigte am Tag der Ergreifung oder dem darauf folgendem Tag vorgeführt wird,
 - 23.9. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sie unter "D" des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidungen nach §§ 81 und 81 a StPO, mit den Endziffern 1 und 2,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Grüttner
zu 23.9. auch: Richter am Amtsgericht Hennrichs
Richter am Amtsgericht Kuhli
Richter am Amtsgericht Witte
Richterin Manthei

24. Richter Schmidt

- 24.1. die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Gerichten zugewiesenen Sachen, auch wenn sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten einschließlich der Aufgaben gemäß §§ 87 g, h, i des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen), mit den Endziffern 4 und 8.
- 24.2. Erzwingungshafthsachen, auch soweit sie Jugendliche betreffen – insoweit als Jugendrichter handelnd – und Entscheidungen nach § 62 OWiG mit den Endziffern 4 und 8.
- 24.3. die Strafrichtersachen aus dem Buchstaben A und P einschließlich Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen.

soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Henrichs

C. Vertretungsregelung:

Die unter B 1 bis B 24 als Vertreter aufgeführten Richter werden bei rechtlicher und tatsächlicher Verhinderung des ordentlichen Dezernenten tätig, bei tatsächlicher Verhinderung jedoch nur für die Dauer des Erholungsurlaubs und einer kurzfristigen (bis zu 2 Wochen) Dienstverhinderung infolge Abordnung oder Krankheit, nicht jedoch bei Kuren oder längeren Erkrankungen.

Sind der zuständige Richter und sein erster Vertreter verhindert, übernehmen die weiteren Vertreter in der aufgeführten Reihenfolge die Vertretung. Ist diese Vertretungsreihenfolge ausgeschöpft oder nicht vorhanden, so übernehmen alle Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge dieses Geschäftsverteilungsplanes, beginnend mit dem Richter, der dem in erster Linie zuständigen Richter folgt, die Vertretung nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

Sind die Richter und sein Vertreter der jeweiligen Abteilung (Zivilabteilung, Betreuungsgesamt, Familiengericht, Strafabteilung) verhindert, so beginnt die weitere Vertretung bei dem an erster Stelle der jeweiligen Abteilung genannten Richter.

Sind die Richter und deren Vertreter innerhalb der jeweiligen Abteilung verhindert, übernehmen die Richter der nachfolgenden Abteilungen in der Reihenfolge dieses Geschäftsverteilungsplans die Vertretung. Sind der unter Ziffer 24 aufgeführte Richter und sein Vertreter verhindert, so beginnt die weitere Vertretung bei dem unter Ziffer 1 genannten Richter usw. Hiervon ausgenommen sind die unter B 17 bis B 19 und B 21 bis B 23 geregelten Gs – Sachen. Insoweit ist bei dauernder Verhinderung des ordentlichen Dezernenten und aller seiner Vertreter der für diesen Tag eingesetzte Richter des Vorführdienstes zuständig.

D. Eildienstregelung:

I. Vorführdienst

Bei dem Amtsgericht Siegen ist während der Dienstzeiten (7:30 Uhr bis 15.30 Uhr) ein sogenannter richterlicher Vorführdienst eingerichtet.

I.1.

Für Vorführungssachen (§§ 112 bis 116 a, 126 a, 128 StPO und Ingewahrsamnahmen nach PoIGNW) ist der jeweilige Richter des Vorführdienstes zuständig, soweit die Vorführungssachen an nicht dienstfreien Werktagen in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15.30 Uhr eingehen (bei Haftbefehlsanträgen bzw. zu verkündenden Haftbefehlen ist der schriftliche Eingang bei Gericht entscheidend). Diese werden insoweit von der unter B. geregelten Verteilung der Gs-Sachen ausgenommen.

Für die Vorführung von Personen aufgrund eines in der Ermittlungs- oder Strafsache des Amtsgerichts Siegen bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls ist jedoch der geschäftsplanmäßige Dezernent zuständig.

I.2.

Die Aufgaben hinsichtlich des Vorföhrdienstes werden im wöchentlichen Turnus wie folgt wahrgenommen:

Montags: ungerade Woche: Richterin am Amtsgericht Hennrichs
gerade Woche: Richterin am Amtsgericht Kuhli
Dienstags: Richter am Amtsgericht Stark
Mittwochs: Richter am Amtsgericht Witte
Donnerstags: Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner
Freitags: Richterin Manthei

Der Richter im Vorföhrdienst wird vertreten durch seinen unter B genannten Vertreter; bei dessen Verhinderung wird er von den den Vorföhrdienst wahrnehmenden Richtern in der vorstehenden Reihenfolge vertreten. Bei seiner Verhinderung und aller seiner Vertreter und der den Vorföhrdienst wahrnehmenden Richter ist der für diesen Tag eingesetzte Richter des nachfolgend geregelten Eildienstes zuständig.

II. Eildienst an dienstfreien Werktagen, Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen sowie Werktagen

An dienstfreien Werktagen, Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen ist bei dem Amtsgericht Siegen ein Eildienst in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr eingerichtet.

An Werktagen ist darüber hinaus ein Eildienst in der Zeit von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr eingerichtet. An Werktagen wird der Eildienst um 15.30 Uhr angetreten und endet am darauffolgenden Werktag um 7:30 Uhr. Folgt dem Werktag, an dem der Eildienst angetreten wurde, ein dienstfreier Werktag, Sonnabend, Sonn – oder Feiertag, endet der angetretene Eildienst am ersten darauffolgenden Werktag um 7:30 Uhr.

Der Eildienst wird von allen Richtern im Wege der Rufbereitschaft für das Jahr 2019 --wie aus der Anlage 3 ersichtlich - wahrgenommen. Bei einer Verhinderung und aller seiner Vertreter ist der für diesen Tag eingesetzte Richter des Vorföhrdienstes zuständig.

Siegen, den 30.07.2019
Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Springer

Celik

Kuhli

Schelzke
(wegen Urlaubs an der
Unterschrift verhindert)

Stark

Vöckel

Dr. Wonschik

(wegen Urlaubs an der
Unterschrift verhindert)

(wegen Urlaubs an der
Unterschrift verhindert)

Die neu die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, werden gemäß der nachstehenden Vorschaltliste verteilt:

Anlage 1 a)

Vorschaltliste Neueingänge Zivilsachen ab 27.2.2019										
Richter/Spalten	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Dr. Wonschik	1	16	30	42	51	60	69	78	87	95
Solbach	2	17	31	43	52	61	70	79	88	96
Vöckel	3	18	32	44	53	62	71	80	89	97
Becker	4	19	33	45	54	63	72	81	90	98
Christ	5	20	34	46	55	64	73	82	91	99
Schelzke	6	21	35	47	56	65	74	83	92	
Pieper	7	22	36	48	57	66	75	84		
Schütz	8	23	37							
Celik	9	24	38							
Dr. Wonschik	10	25	39	49	58	67	76	85	93	100
Solbach	11	26	40	50	59	68	77	86	94	
Vöckel	12	27								
Becker	13	28								
Christ	14									
Dr. Wonschik	15	29	41							

Die bisher von Richterin Dr. Nathen bearbeiteten C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters werden beginnend mit der ältesten Sache wie folgt verteilt:

Anlage 1 b)

Vorschaltliste Bestand Zivilsachen Dr. Nathen 27.2.2019										
Richter/Spalten	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Christ	1	14	27	40	53	63	71	79	87	95
Becker	2	15	28	41	54	64	72	80	88	96
Celik	3	16	29	42	55	65	73	81	89	97
Schütz	4	17	30	43	56	66	74	82	90	98
Dr. Wonschik	5	18	31	44	57	67	75	83	91	99
Solbach	6	19	32	45	58	68	76	84	92	100
Schelzke	7	20	33	46	59	69	77	85	93	
Vöckel	8	21	34	47	60					

